II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 3. Juli 1984
zur Festlegung des besonderen Kennzeichens für frisches Fleisch gemäß Artikel 5 Buchstabe a) der Richtlinie 64/433/EWG des Rates

(84/371/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/90/EWG (2), insbesondere auf Artikel 5 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Buchstabe a) der Richtlinie 64/433/EWG dürfen einige Arten von Fleisch vom Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats in das eines anderen Mitgliedstaats nur versandt werden, wenn das Fleisch dazu bestimmt ist, einer Behandlung gemäß der Richtlinie 77/99/EWG des Rates (3) unterzogen zu werden und ein besonderes Kennzeichen trägt.

Es muß deshalb ein Kennzeichen festgelegt werden, das leicht erkennbar ist und die zur Unterscheidung des Fleisches notwendigen Garantien bietet.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zwecke des Artikels 5 Buchstabe a) der Richtlinie 64/433/EWG ist das Kennzeichen gemäß der Beschreibung im Anhang zu dieser Entscheidung zu verwenden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Das besondere Kennzeichen ist der in Anhang I Kapitel X Nr. 49 der Richtlinie 64/433/EWG definierte ovale Stempel, den zwei gerade Linien entlang des längsten Durchmessers im Abstand von mindestens 1 cm parallel durchqueren, ohne daß die Angaben auf dem ovalen Stempel unlesbar werden und die beiden parallelen Linien ebenso sichtbar sind wie die äußere Umrandung des Stempels.

(1) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.
(2) ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 10.
(3) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85.